

**Konsolidierte  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang International Tourism Development  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 1. Oktober 2017  
in der Fassung vom 05. Dezember 2018**

Studien- und Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2017 geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13.12.2016, (GVGl. S. 369), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang International Tourism Development soll Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit Management- und Vertiefungswissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner inter- und multidisziplinärer Anforderungen in einem globalisierten dynamischen Tourismusmarkt in besonderer Weise gerecht zu werden. <sup>2</sup>Die Ausbildung wird von der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium in die Tiefe und Breite des internationalen Tourismusmarktes. <sup>2</sup>Die Absolventen sollen damit zur eigenverantwortlichen, kritisch reflektierten und selbständigen Übernahme von Managementaufgaben im Bereich des internationalen Tourismus befähigt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

**§ 2  
Aufbau des Studiums**

Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.

### **§ 3**

#### **Qualifikation für das Studium, Sprachkenntnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang International Tourism Development wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Tourismusmanagement, Wirtschaftswissenschaften und tourismusnaher Studiengänge oder durch einen Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Fehlende Nachweise zur Gleichwertigkeit der Abschlüsse sind bis zu Ende des ersten Studienseesters zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nachzuweisen sind.

<sup>2</sup>Als Nachweis der Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- TOEFL: Test of English as a Foreign Language  
Niveau: internet based test 72-94 Punkte
- TOEIC: Test of English for International Communication  
Niveau: listening 400-485 Punkte, reading 450 Punkte
- IELTS: International English Testing System  
Niveau: IELTS Academic min. 5,5-6,5 Punkte
- TELC English  
Niveau: B2 School, Business or Technical
- ESOL Cambridge University: English for Speakers of Other Languages  
Niveau:
  - Cambridge English: First (FCE),
  - Certificate in English Language Skills: Vantage
  - Cambridge English: Business Vantage
- CET: College English Test  
Niveau: Band 6
- Pearson PTE Academic: min. 59 Punkte

<sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikats/ Bescheinigung oder durch Vorlage des Notenblatts oder sonstige Nachweise (z.B. Hochschulzugangsberechtigung in der betreffenden Sprache), die gleichwertig zu den bereits genannten sind. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit sonstiger Nachweise entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums. <sup>4</sup>Studienbewerber, deren Muttersprache im Heimatland Englisch ist, oder 6 Jahre eine englischsprachige Schule besucht haben, müssen das englische Sprachniveau nicht zusätzlich nachweisen.

(3) <sup>1</sup>Alle Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>2</sup>Der

Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikats oder einer vergleichbaren Bestätigung, welches das Sprachniveau A1 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats aufweist. <sup>3</sup>Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule. Soweit der Nachweis nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht werden kann, erfolgt die Immatrikulation insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass das Sprachniveau A1 im Laufe des Studiums abgeschlossen wird.

#### **§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte**

<sup>1</sup>Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte.

<sup>2</sup>Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

<sup>4</sup>Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. einschlägige Berufserfahrung

2 Jahre einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten.

Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

2. einschlägige Hochschulmodule

Aus dem Lehrangebot der Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder mit Inhalten aus dem Bereich des Tourismusmanagements bzw. tourismusnaher Studiengänge können Module nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienfachberater gewählt werden, soweit deren Inhalt nicht im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen Studiums entsprechen. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf den konkreten vorgelegten Erstabschluss des jeweiligen Bewerbers.

Dabei ist die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung maßgeblich. Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen der RaPO.

#### **§ 5 Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen und Modulgruppen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. <sup>2</sup>Jeder Modulgruppe werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.

- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
  2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Studienplan**

<sup>1</sup>Die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

## **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Praxis anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 ECTS-Punkte erzielt wurden.

## **§ 9 Zeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“ verliehen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

**§ 11**  
**Anwendbarkeit von RaPO ,APO u.a.**

<sup>1</sup>Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen wurden, finden die einschlägigen Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils aktuell geltenden Fassung Anwendung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

**Anlage  
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management**

**Übersicht über die Module, Kurse an der Technischen Hochschule Deggendorf:**

Course No.	Master International Tourism Management	Semester (SWS per course)			Course Type	Examination	Semester (Weighting of the module in ECTS)			Module Group
		1.	2.	3.			1.	2.	3.	
MITM-1-1	Fundamentals of International Health Tourism Grundlagen des Internationalen Gesundheitstourismus	4			SL, P	Wr.Ex. 90	5			International Tourism Management
MITM-1-2	Fundamentals of Tourism Business Administration Grundlagen der Tourismuswirtschaft	4			SL, P	Wr.Ex. 90	5			Business Economics
MITM-1-3	Quantitative and Qualitative Research Methods Quantitative und Qualitative Forschungsmethoden	4			SL, P	RP	6			Empirical Research Methods
MITM-1-4	Cultural and Heritage Tourism Kulturtourismus und Heritage Tourismus	4			SL, P	PR	5			International Tourism Management
MITM-1-5	Tourism Marketing and Quality Management Tourismusmarketing und Qualitätsmanagement	4			SL, P	Wr.Ex. 90	5			Strategic Management
MITM-1-6	Compulsory elective subjects of a general academic nature (AWP) Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)	2			SL, P	Wr. Ex. 60	2			Language Competence
MITM-1-7	Compulsory elective subjects of a general academic nature (AWP) Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)	2			SL, P	Wr. Ex. 60	2			Language Competence
MITM-2-1	Global and Regional Sustainable Tourism Management Globales und regionales nachhaltiges Tourismusmanagement		4		SL, P	RP		5		International Destination Management
MITM-2-2	Master Thesis Tutorial (Scientific Workshop) Masterarbeit Tutorial (wissenschaftlicher Workshop)		4		SL, P	RP		5		Empirical Research Methods
MITM-2-3	International Tourism Policy and Development Internationale Tourismuspolitik und Entwicklung		4		SL, P	Wr.Ex. 90		5		International Destination Management
MITM-2-4	Digital Marketing and Social Media in Tourism Digitales Marketing und Social Media im Tourismus		4		SL, P	PR		5		Online Travel & Tourism Technologies
MITM-2-5	Strategic Planning and Product Development Strategische Planung und Produktentwicklung		4		SL, P	PR		5		Strategic Management
MITM-2-6	International Health Destination Management and Marketing Internationales Destinationsmanagement und -marketing im Gesundheitsbereich		4		SL, P	Wr.Ex. 90		5		International Destination Management
MITM-3-1	Entrepreneurship in Health, Medical and Spa Tourism Entrepreneurship im Gesundheits-, Medizin und Spa Tourismus			4	SL, P	PR			5	Business Economics
MITM-3-2	Intercultural and Interdisciplinary Management Interkulturelles und interdisziplinäres Management			4	SL, P	Wr.Ex. 90			5	Soft Skills
MITM-3-3	Master Thesis Masterarbeit					MA			20	
	<b>Total</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>8</b>	<b>56</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>90</b>

**Abbreviations:**

**Abkürzungen:**

MA:	Masterarbeit Master thesis
CWC:	Course work certificate
LN:	Studienbegleitender Leistungsnachweis
S:	Seminar
Wr.Ex:	Written examination
SP:	Schriftliche Prüfung
RP:	Research paper
StA:	Studienarbeit
SL:	Seminar-style lesson
SU:	Seminaristischer Unterricht
SWS:	Weekly semester hours Semesterwochenstunden
P:	Practice exercises Praktische Übungen
PS:	Practical Semester Praxissemester
PR:	Presentation Präsentation

**Prüfungsform „Präsentation“**

Die Präsentation ist eine Studienleistung, die aus einem mündlichen auch einem schriftlichen Teil besteht. Unter anderen lassen sich insbesondere drei etablierte Präsentationsformen festmachen:

- Klassische Vorträge mit Medieneinsatz (z. B. Flipcharts, White Board, PowerPoint, Online Tools) incl. Handout
- Vorträge im Rahmen von Exkursionen und Vor-Ort-Begehungen incl. Handout
- Posterpräsentationen

Alle Präsentationsformen sind mit einer abschließenden Diskussion verbunden. In dieser werden sowohl die Inhalte der Präsentation vertieft und durch den Prüfer kritisch hinterfragt als auch überprüft, inwieweit die Studierenden das von

ihnen bearbeitete Thema in den Kontext der Lehrinhalte des Moduls einordnen können. Die Studierenden werden angehalten, die Diskussion aktiv mitzugestalten.

Die Präsentationen können je nach Vorgabe durch den jeweiligen Dozenten als Einzel- oder als Gruppenarbeit geleistet werden. Die individuelle Arbeitsleistung der Studierenden muss von den Studierenden sichtbar gemacht werden. Eine in Qualität und Quantität homogene Gruppenleistung ist anzustreben, die in einer gemeinsamen Gruppennote resultieren kann.

Die Dauer der Präsentation incl. der anschließenden Diskussion darf je Studierenden nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. Die Note ergibt sich zu drei gleichen Teilen aus der Präsentation, der schriftlichen Leistung (Poster oder Handout) sowie aus der Diskussion.